

09.08.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 120

der Abgeordneten Andreas Keith und Dr. Martin Vincentz AfD

Drucksache 18/179

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungen in Nordrhein-Westfalen seit 2017

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Kampf gegen Schwarzarbeit haben im Oktober 2021 landesweite Aktionstage stattgefunden. Über 600 Einsatzkräfte waren an den Kontrollen beteiligt. Die gemischten Kontrollteams überprüften landesweit insgesamt 132 Baustellen mit 692 Arbeitgebern sowie rund 1.900 Beschäftigten. Insgesamt stellten die Baustellenkontrolleure der Arbeitsschutzverwaltung über 2.000 Verstöße fest. Für die Bediensteten der Zollverwaltung ergaben sich in 112 Fällen Hinweise darauf, dass die vorgeschriebenen Mindestlöhne nicht gezahlt werden. In 74 Fällen wird geprüft, ob Sozialversicherungsbeiträge nicht bzw. nicht in richtiger Höhe abgeführt wurden. Darüber hinaus wurden in 90 Fällen Anhaltspunkte für aufenthaltsrechtliche Verstöße, in 33 Fällen Anhaltspunkte für eine Scheinselbstständigkeit, in 34 Fällen Leistungsmissbrauch sowie in 3 Fällen Anhaltspunkte für eine illegale Arbeitnehmerüberlassung festgestellt.¹

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 120 mit Schreiben vom 9. August im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ein besonders wichtiges Anliegen. Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Landes und des Bundes wird in einer Interministeriellen Arbeitsgruppe koordiniert. Es finden regelmäßige gemeinsame Aktionstage in wechselnden Branchen statt.

¹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/gemeinsam-gegen-schwarzarbeit-und-illegale-beschaeftigung-1>

1. ***Gegen wie viele Tatverdächtige wurde in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2017 ein Verfahren wegen Verdacht auf illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch bzw. Mindestlohnverstöße eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Tatbestand)***
4. ***Wie hoch war die festgestellte Schadenssumme durch Schwarzarbeit seit dem Jahr 2017? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)***
5. ***Wie hoch war die Summe an Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Verfallbeträgen seit dem Jahr 2017? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)***

Die Fragen 1., 4. und 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz betroffen ist, haben die Generalstaatsanwältin in Hamm und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln übereinstimmend berichtet, eine Beantwortung sei ihnen in Ermangelung einer gesonderten statistischen Erfassung der einschlägigen Ermittlungsverfahren nicht möglich. Die dazu erforderliche manuelle Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge sei in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Nordrhein-Westfalen

Als Datenbasis für die Beantwortung der Fragen 1 und 4 dient daher insbesondere die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Nordrhein-Westfalen. Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich abgestimmten Richtlinien. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Die statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Infolgedessen kann ein Fall in die Statistik eines Berichtsjahres eingehen, obwohl der Tatzeitraum ein oder mehrere Jahre zurückliegt.

Ordnungswidrigkeiten, beispielsweise Verstöße nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), werden in der PKS nicht erfasst.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 4 werden die nachfolgend genannten PKS-Erfassungsschlüssel herangezogen:

- 522000: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt; § 266a StGB
- 713010: Verleihen nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis; § 15 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- 713030: Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen; § 10 SchwarzArbG

Die Anzahl der Tatverdächtigen für den Zeitraum von 2017 bis 2021 beträgt 6.994. In diesem Zusammenhang wird auf die sogenannte Echttatverdächtigenzählung hingewiesen. Danach ist jeder Tatverdächtige für jedes Berichtsjahr, unabhängig von der Anzahl der ihm zugeordneten Fälle, nur einmal zu zählen.

Die Schadenssumme derjenigen Straftaten, die gemäß den genannten Erfassungsschlüsseln summiert für den Zeitraum von 2017 bis 2021 vorliegen, beträgt 93.628.959,- EUR.

Zuständigkeitsbereich der Zollbehörden

Zu Frage 1 wurde ergänzend die zuständige Generalzolldirektion des Bundes - Direktion VII (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) befragt. Die aufgeschlüsselte Statistik zu den Bußgeld- und Strafverfahren, die von den Zollbehörden eingeleitet wurden, findet sich in der Tabelle in Anlage 1.

Zuständigkeitsbereich der kommunalen Ordnungsbehörden

Dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie obliegt die Aufsicht über die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden. Diese wurden angehalten, ab dem Jahr 2018 die wirtschaftlichen Schadenssummen zu ermitteln und statistisch festzuhalten. Hierbei handelt es sich um die Summen, die der Berechnung für die Bußgeldhöhe zu Grunde gelegt werden.

Für die handwerks- und gewerberechtlchen Verstöße wurde in den Jahren 2018 bis 2021 eine wirtschaftliche Schadenssumme in Höhe von insgesamt 35.729.237,14 Euro ermittelt:

Jahre	Höhe der wirtschaftlichen Schadenssumme in Euro
2018	5.685.797,92
2019	11.830.575,30
2020	8.172.630,67
2021	10.040.233,25

Bußgelder und Verfallbeträge

Im Folgenden ist die Höhe der rechtskräftig gewordenen Bußgelder sowie der angeordneten Verfall- bzw. Einziehungsbeträge nach § 29a OWiG aufgeführt. Statistische Daten über Verwarnungsgelder liegen dem Wirtschaftsministerium nicht vor.

Bußgelder:

Jahre	Höhe der rechtskräftig gewordenen Bußgelder in Euro
2017	2.960.632,00
2018	1.388.852,50
2019	1.499.936,98
2020	1.859.682,19
2021	2.642.569,47
Insgesamt	10.351.673,14

Verfall- bzw. Einziehungsbeträge:

Jahre	Höhe der rechtskräftig gewordenen Verfall- bzw. Einziehungsbeträge in Euro
2017	301.123,00
2018	362.086,00
2019	386.994,00
2020	157.510,16
2021	1.245.556,42
Insgesamt	2.453.269,58

2. **Wie viele Gewerbetreibende haben im Zuge von Corona-Maßnahmen seit 2020 gegen die verordneten Hygieneregeln verstoßen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)**
3. **Wie viele Gewerbetreibende haben im Zuge der Corona-Lockdowns gegen die verordneten Geschäftsschließungen verstoßen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)**

Die Fragen 2. und 3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzverwaltung

Während der Corona-Pandemie wurden durch die Arbeitsschützer des Landes Nordrhein-Westfalen gezielt Betriebe auf die Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen kontrolliert. Die Arbeitsschutzverwaltung (ASV) hat sich bei den Besichtigungen auf die Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie konzentriert. Eine differenzierte Aussage zu Gewerbebetrieben ist auf der vorhandenen Datenbasis nicht möglich.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der hinsichtlich der Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen kontrollierten Betriebe sowie die Anzahl der Betriebe, bei denen Mängel festgestellt wurden, nach Jahren aufgeschlüsselt dargestellt:

Jahre	Anzahl kontrollierter Betriebe durch ASV	Anzahl der Betriebe mit Mängeln in Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen
2020	14.879	7.678
2021	21.027	10.491

Zuständigkeitsbereich der kommunalen Ordnungsbehörden

Von Seiten der ebenfalls für die Überprüfung von Corona-Maßnahmen sowie von Corona-Lockdowns zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden war innerhalb der Kürze der Zeit keine vollständige Rückmeldung möglich. Es wurden jedoch von ca. 70% der zuständigen Behörden Daten übermittelt.

Jahre	Anzahl der Gewerbetreibenden, die im Zuge von Corona-Maßnahmen seit 2020 gegen die verordneten Hygieneregeln verstoßen haben	Anzahl der Gewerbetreibenden, die im Zuge der Corona-Lockdowns gegen die verordneten Geschäftsschließungen verstoßen haben
2020	1.666	368
2021	1.822	145

Von vielen Behörden kam die Rückmeldung, dass aufgrund der in den letzten zwei Jahren oft an die sehr dynamische Infektionslage anzupassenden Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung zunächst bei den im Rahmen der Kontrollen festgestellten Verstößen mündliche Verwarnungen ausgesprochen wurden und bei Verstößen gegen Regelungen, die schon länger bekannt waren, eine Anzeige aufgenommen wurde. Viele Verstöße wurden zunächst seitens des Außendienstes vor Ort geregelt und nicht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens und finden deshalb in den dargestellten Zahlen keine Berücksichtigung.

In verschiedenen Kommunen gibt es noch laufende Bußgeldverfahren, die bisher noch nicht abgeschlossen sind.

In einer größeren Stadt gab es keine Aufschlüsselung hinsichtlich der Bußgeldtatbestände und somit wurden die Gesamtzahlen der festgestellten Verstöße von Gewerbetreibenden im Zuge der Corona-Maßnahmen nach Jahren aufgeschlüsselt mitgeteilt.

Diese waren in 2020: 212 Bußgeldverfahren und in 2021: 286 Bußgeldverfahren.

Aus drei größeren Städten liegen keine statistischen Auswertungen unterschieden nach Privatpersonen und Gewerbetreibenden vor, weshalb diese Daten in der Darstellung nicht berücksichtigt wurden.

Anlage zur Fragestellung 1 der Kleinen Anfrage Nr. 120 an den Landtag NRW – „Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungen in Nordrhein-Westfalen seit 2017“

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Kategorie	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021 ¹
AEntG	§ 23 (1) Nr. 1 AEntG	Mindestlohn / sonstige Arbeitsbedingungen ²	-	-	-	-	202
		Mindestlohn Leiharbeiter	12	17	15	3	12
		Mindestlohn/Arbeitsbedingungen	363	386	429	583	119
Aufenthaltstitel	§ 404 (1) SGB III	Nachunternehmerbeauftragung ohne ArG/Aufenth	0	1	4	4 ³	0
		Nachunternehmerbeauftragung ohne ArbG bzw. AT ²	-	-	-	-	4
	§ 404 (2) Nr. 3 SGB III	Beschäftigung (Arbeitgeber) ohne ArbG bzw. AT ²	-	-	-	-	710
		Beschäftigung ohne ArG/Aufenth	651	799	934	692 ³	227
	§ 404 (2) Nr. 4 SGB III	Arbeitnehmer ohne ArbG bzw. AT ²	-	-	-	-	548
§ 98 (3) Nr.1 AufenthG	Beschäftigung ausüben ohne ArG/Aufenth	629	729	783	506 ³	189	
	unerlaubte selbständige Tätigkeit eines Ausländers	8	15	6	14 ³	20	
AÜG	§ 16 (1) Nr. 1 AÜG	Verleih	105	55	87	42	10
		Verleih ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ²	-	-	-	-	26
	§ 16 (1) Nr. 1a AÜG	Entleih	132	81	91	52	30
		Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ²	-	-	-	-	58
	§ 16 (1) Nr. 1b AÜG (Entl.)	Entleih im Baugewerbe ²	-	-	-	-	1
	§ 16 (1) Nr. 1b AÜG (Verl.)	Verleih im Baugewerbe ²	-	-	-	-	3
	§ 16 (1) Nr. 1f AÜG (Entl.)	Entleih im Baugewerbe	21	5	11	1 ³	5
	§ 16 (1) Nr. 1f AÜG (Verl.)	Verleih im Baugewerbe	12	6	5	1 ³	1
	§ 16 (1) Nr. 2 AÜG	Entleih ohne ArG/AT ²	-	-	-	-	6
		Entleih ohne ArG/Aufenth	4	2	2	5 ³	2
§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	Lohnuntergrenze	34	35	35	15	7	
MiLoG	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	Mindestlohn ²	-	-	-	-	241
		Zahlung Mindestlohn	489	609	709	570	174

¹ Datum der Auswertung: 21. Juli 2022

² Die Erfassung in der Arbeitsstatistik der FKS erfolgte erst ab dem Kalenderjahr 2021.

³ Das HZA Münster nahm im Kalenderjahr 2020 die Aufgabe als Pilot-HZA für ProfIS 2.0 wahr. In diesem Zeitraum sind die Auswertungen für das HZA Münster nur eingeschränkt möglich und die diesbezüglichen Werte nicht vollumfänglich belastbar.

Strafverfahren

Kategorie	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021 ¹
ANU	§ 15 (1) AÜG	Ausländische Leiharbeiter ohne Genehmigung bzw. Aufent. o.a. Erl.	1	3	2	2 ³	0
		Verleih von ausl. Leiharbeitt. ohne ArbG bzw. AT ²	-	-	-	-	1
	§ 15 a (1) AÜG	Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed. ²	-	0	0	2 ³	0
§ 15 a (2) AÜG	Entl. v. Ausl. o. Geneh. in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderh. ²	-	0	0	1 ³	2	
Aufenthaltstitel	§ 10 (1) SchwarzArbG	Beschäftigung Ausl. ohne ArG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	7	5	9	8	15
	§ 11 (1) Nr. 1 SchwarzArbG	Erwerbstätigkeit v. mehr als 5 Ausländern ohne ArG od. AT ²	-	-	-	-	7
	§ 11 (1) Nr. 2a, 2c SchwarzArbG	Wdh. Beschäftigung oder Beauftragung von Ausländern ohne ArbG oder AT ²	-	-	-	-	1
	§ 11 (1) Nr. 3 SchwarzArbG	Besch. v. minderjährigen Ausländern ohne AT ²	-	-	-	-	0
	§ 11 (1) Nr.2a SchwarzArbG	Wdh. Beschäftigung von Ausländern ohne ArG od. AT ²	-	-	-	-	1
	§ 11 (1) Nr.2b-2d SchwarzArbG	Wdh. Beschäftigungsausübung, Beauftragung od. selbst. Tätigkeit eines Ausl. ohne ArG od. AT ²	-	-	-	-	0
	§ 11 (1) SchwarzArbG	Erwerbstätigkeit ohne ArG in groß. Umfang od. wiederholte beharrl. Zuwiderh.	6	11	14	13	1
Leistungsmissbrauch	§ 263 StGB	Betrug	21.836	10.674	205	54	10
		Betrug (Leistungsmissbrauch) ²	-	11.551	22.736	20.111	21.986

¹ Datum der Auswertung: 21. Juli 2022

² Die Erfassung in der Arbeitsstatistik der FKS erfolgte erst ab den Kalenderjahren 2018 bzw. 2021.

³ Das HZA Münster nahm im Kalenderjahr 2020 die Aufgabe als Pilot-HZA für ProfIS 2.0 wahr. In diesem Zeitraum sind die Auswertungen für das HZA Münster nur eingeschränkt möglich und die diesbezüglichen Werte nicht vollumfänglich belastbar.